

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Wildcats Hameln“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hameln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Jugend-Volleyballspiels.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Jugendgerechtes Angebot im Volleyballspiel bei Training und Wettkampf; Betreuung der Jugendlichen durch begleitende Hilfe im Bereich Gesundheit und Schule. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung ans Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jede Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 3 a Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein soll durch Antrag die Mitgliedschaften im Landessportbund Niedersachsen e.V. und beim Niedersächsischen Volleyballverband e.V. erwerben.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen handelt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitgliedschaft ist von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen: dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Sportlicher Leiter und Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Erstellung einer Geschäftsordnung;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar zum 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bei ausscheidenden Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, wählt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied - eine fremde Stimme vertretend - schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereins;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Im Januar eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weitere Vorschläge können dem Vorstand von jedem Mitglied bis zwei Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich oder fernmündlich eingereicht und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung vor Beginn der Versammlung zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, geleitet. Falls beide Vorsitzende nicht anwesend sein können, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung wird grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Mindestzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Besondere Beschlüsse benötigen folgende Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Satzungsänderung: drei Viertel Mehrheit;
- b) Vereinsauflösung: vier Fünftel Mehrheit.

Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.